

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**Herrn
MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin**

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

17. Juni 2016

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-
Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen
und -verlagerungen**

Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesvorschlag.

Die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft begrüßen die Absicht des Bundesministeriums der Finanzen, die Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie (Teil des Anti-Tax-Avoidance-Packages der EU-Kommission) sowie weitere Empfehlungen des BEPS-Projektes der OECD/G20-Länder zur Stärkung der Transparenz zügig in nationales Recht umzusetzen, um für die Unternehmen Rechtssicherheit zu schaffen. Im Vordergrund steht dabei der automatische Austausch des Country-by-Country-Reportings (länderbezogene Berichte) aufgrund der Vorgaben der OECD (einschl. der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016) bzw. der

EU-Richtlinie (DAC IV) und von Informationen zu steuerlichen Vorabbescheiden und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (sog. „Tax Rulings“) zwischen den EU-Mitgliedstaaten (DAC III). Insbesondere im Hinblick auf den Austausch der länderbezogenen Berichte ist es wichtig, dass die betroffenen Unternehmen ihre Berichtspflichten weltweit erfüllen können.

Vergleicht man die OECD-Empfehlungen zur BEPS-Maßnahme 13, die EU-Richtlinie (DAC IV) sowie den Referentenentwurf zu § 138a AO, ist festzustellen, dass nicht alle Begrifflichkeiten vollumfänglich deckungsgleich verwendet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die nationalen Anforderungen ausdrücklich deckungsgleich mit denen des G20/OECD-Abschlussberichts sein oder ein Wahlrecht eröffnen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die an den deutschen Fiskus gelieferten Daten von anderen Staaten nicht als Erfüllung der CbC-Reporting-Anforderungen angesehen werden und die betroffenen Unternehmen erneut und umfassender an Drittstaaten liefern müssen (und ggf. zudem noch zusätzlichen Strafzahlungen ausgesetzt sind). Lediglich in den Bereichen, in denen der OECD-Bericht und die EU-Richtlinie verschiedene Möglichkeiten bzw. Auslegungen zulassen, ist Raum für nationale Interpretationen und Erleichterungen. Darüber hinaus muss das Ziel sein, eine abgestimmte und einheitliche Umsetzung in möglichst allen beteiligten Ländern sicherzustellen, um ein „Level-playing-field“ für die Unternehmen und die Steuerverwaltungen zu schaffen. Dahingehend begrüßen wir ausdrücklich die klare Position des BMF gegen die derzeitigen Bestrebungen der EU-Kommission, ein öffentliches CbCR (Ertragsteuerinformationsbericht) im Rahmen der Änderung der Rechnungslegungsrichtlinie einzuführen.

Die zukünftigen zusätzlichen Anforderungen werden für die Steuerpflichtigen mit einigem administrativen Zusatzaufwand und -kosten verbunden sein. Der im Entwurf angegebene Erfüllungsaufwand von 536.000 EUR pro Jahr insgesamt für alle betroffenen Unternehmen zusammen (d.h. bei den angenommenen 10.000 Unternehmen sind dies 53,60 Euro je Unternehmen) zur Erstellung der CbC-Berichte entspricht nicht ansatzweise der Realität. Die ermittelten Werte sollten hier – zusammen mit dem Normenkontrollrat – noch einmal überprüft werden. Die bürokratischen und administrativen Mehrbelastungen sollten auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben.

Weiterhin enthält der Referentenentwurf vier gesetzliche (Neu-)Regelungen nach ergangenen BFH-Entscheidungen, die aus unserer Sicht keinen unmittelbaren Bezug zum BEPS-Projekt aufzeigen. In den Entscheidungen ist jeweils zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden worden. Nunmehr die Urteile durch eine Gesetzesänderung bzw. Gesetzesverschärfung zu überschreiben, lehnen wir ab. Insbesondere die isolierte Änderung im Gewerbesteuerengesetz ohne eine Reform der Hinzurechnungsbesteuerung im AStG greift zu kurz.

Es sollte vermieden werden, dass die Unternehmen in diesen Fällen entweder mit einer Doppelbesteuerung leben oder ein kosten- und zeitintensives Verständigungsverfahren anstreben müssen. Beide Aspekte führen zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Belastung der deutschen Wirtschaft, die hierdurch einen signifikanten Wettbewerbsnachteil erleidet.

In den beiliegenden Einzelanmerkungen gehen wir aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme lediglich auf die wichtigsten Aspekte näher im Detail ein. Wir möchten Sie bitten, einzelne Vorschriften genauer zu präzisieren bzw. nachzubessern sowie die vorgeschlagenen Ergänzungen mit aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Heiko Schreiber Detlef Vliegen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jürgen Wagner

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber